

Bewertung der Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten (KOM(2013) 75 final) im Ausschuss für den Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments am 17. Oktober 2013

I. Kernbotschaften

Der VDMA begrüßt die erreichten Verbesserungen durch den Vorschlag des Binnenmarktausschusses, insbesondere beim risikobasierten Ansatz. Gleichwohl sind weitere Verbesserungen notwendig. Die Ausdehnungen der Berichtspflichten und Ergänzung von Bestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen, würde die an anderer Stelle gewonnene Wirksamkeit bei der Marktüberwachung wieder bremsen. Der gute Einsatz von einigen sachorientierten Abgeordneten wurde nicht belohnt. In Hinblick auf die informellen Trilog-Verhandlungen wird auf Unterstützung vom Rat besonders bei der Eindämmung der Berichtspflichten und der Wahrung der Kohärenz mit dem weiteren Regelwerk des New Legislative Framework gesetzt.

II. Zu bewahrende Elemente

Risikobasierter Ansatz

Artikel 3(1)(13) neu und (13) führen eine Definition für nicht-konforme Produkte ein. In Artikel 9(1) wird ebenfalls der Aspekt der Nichtkonformität ergänzt. In Artikel 4(2) werden Marktüberwachungsbehörden dazu angehalten die Nichtkonformität zu beseitigen. Der VDMA fordert weiterhin den risikobasierten Ansatz um andere Rechtsgüter, wie Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, zu erweitern.

Schnittstelle RAPEX / ICSMS

Es soll eine Lösung für die Schnittstelle zwischen RAPEX und ICSMS entwickelt werden (Artikel 21(1)(1) a neu). Der VDMA fordert weiterhin, die Melde- bzw. Informationssysteme RAPEX und ICSMS mittelfristig zu verschmelzen, da die Pflege von zwei Datenbeständen fehlerträchtig ist. Aufgrund der Beschränkung von RAPEX auf Meldungen, wird ICSMS in der Praxis eine höhere Effizienz bescheinigt.

Gebühren

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in Artikel 14(3) b neu hervorgehoben: Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden sollen im Verhältnis zur Schwere der Nichtkonformität stehen. Das wird konkretisiert anhand der Gebühren, die nicht die tatsächlichen Kosten der Marktüberwachungsaktivitäten übersteigen sollen (Artikel 10(8)(1) a neu).

Durchführungsrechtsakte

Die VDMA-Forderung nach der Streichung von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 9(5) findet im Binnenmarktausschuss Unterstützung. Diese Regelung sollte gestrichen werden, da die Bestimmungen für die Übermittlung der Informationen des Herstellers an die Behörde durch den geplanten Rechtsakt hinreichend geregelt werden können.

Referenzlaboratorien der Europäischen Union

Die Bestimmungen zu den neu einzurichtenden Referenzlaboratorien sollen akkreditiert werden. Dies war eine explizite Forderung, für den Fall, dass die Referenzlaboratorien eingerichtet werden.

Europäisches Marktüberwachungsforum

Die Rolle von Stakeholdern im neu zu gründenden Marktüberwachungsforum wird bestätigt. Industrievertreter sollen bezüglich des jährlichen Arbeitsprogramms konsultiert werden. Darüber hinaus sollen Stakeholder auf einer regelmäßigen und kontinuierlichen Basis, etwa durch die Teilnahme an Untergruppen und schriftliche Kommentare, eingebunden werden (Artikel 25 (5) und (6)).

Europaweite Unfalldatenbank

Nach dem Willen des Binnenmarktausschusses soll eine europaweite Unfalldatenbank gegründet werden (Artikel 21 a neu). Die zu erfassenden Informationen werden jedoch nicht definiert. Falsche Schwerpunkte können die Wirksamkeit gefährden.

III. Verbesserungsvorschläge

Berichtspflichten

Die Änderungsanträge, die eine Notifizierung in RAPEX (Artikel 19) nur für mit einem ernsthaften Risiko verbundene Produkte vorsehen, wurden abgelehnt. Der Kommissionsentwurf sieht eine Berichtspflicht bereits für alle mit einem Risiko verbundenen Produkte vor. VDMA-Forderung: Nur Produkte mit ernsthaftem Risiko sollen gemeldet werden.

Rechtsunsicherheit

Die Aufnahme von Bestimmungen zum Vorsorgeprinzip (Erwägungsgrund 42 a neu) sowie einer Definition für mit einem aufkommenden Risiko verbundene Produkte (Artikel 13 a neu) wurden im Binnenmarktausschuss unterstützt. Die Umsetzung dieser Bestimmungen würde zu einem uneinheitlichen Vollzug der Marktüberwachungsaktivitäten europaweit beitragen, da es im Ermessen der Marktüberwachungsbehörden liegen würde, diese Grundsätze mit Leben zu füllen. VDMA-Forderung: Streichung dieser Bestimmungen.

Artikel 13(2) a stellt einen Querbezug zur Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten her. Durch die Anwendung der Bestimmungen der Produktsicherheitsverordnung würden zusätzliche Kontrollpflichten für die Marktüberwachungsbehörden entstehen. Darüber hinaus ist der Verweis aus rechtssystematischen Gründen nicht sinnvoll, denn die beiden Regelwerke verfolgen unterschiedliche Ziele und sollten unabhängig voneinander behandelt werden.

Balance zwischen Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden und Anerkennung von Eigeninitiativen der Wirtschaftsakteure

Gemäß Änderungsantrag 332 des Binnenmarktausschusses soll die RAPEX-Kontaktstelle vorgebrachte Argumente des relevanten Wirtschaftsakteurs der Kommission mitteilen. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt. Marktüberwachungsbehörden dürfen überprüfen, untersuchen und jedes nach ihrem Ermessen relevante Dokumente vom Wirtschaftsakteur verlangen (Artikel 6(4)). Wirtschaftsakteure sollen nicht

die zehntägige Frist bekommen, um angehört zu werden, bevor die Marktüberwachungsbehörden eine Maßnahme ergreifen (Artikel 10(3)). Als Folge dieser und anderer Bestimmungen droht das im Kommissionsentwurf gut balancierte Verhältnis zwischen Marktüberwachungsbehörden und Eigeninitiative der Wirtschaftsakteure zu verrutschen. VDMA-Forderung: Beibehaltung des Kommissionsvorschlags.

Sanktionen für externe Prüfstellen

Wurde ein Produkt als nicht konform ermittelt, bei dem der Hersteller eine dritte Stelle zur Durchführung von Teilen des Konformitätsbewertungsverfahrens beauftragt hatte, sollte die Marktüberwachungsbehörde Maßnahmen ergreifen, die zur Überprüfung und ggf. zur Einschränkung oder Streichung der Akkreditierung, der Zulassung und der Benennung dieser Drittstelle führen. Ein dahingehender Änderungsantrag (263) wurde abgelehnt. VDMA-Forderung: Die Auswirkung auf die Akkreditierung der Prüfstelle wird benötigt, um die Qualität der Drittstellenprüfung zu verbessern.

Dritt Zertifizierung

Gemäß Artikel 33(1) und Erwägungsgrund 29 a neu soll bei der nächsten Überprüfung der Verordnung untersucht werden, ob verpflichtende dritt-zertifizierte „Auditing Schemes“ in Unternehmen aufgesetzt werden sollen. Der VDMA ist aufgrund der langjährigen Praxis überzeugt, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Herstellerverantwortung und Dritt-zertifizierung besteht. Eine Ausweitung der Dritt-zertifizierung wird die Aufgaben der Marktüberwachung nicht ersetzen.

Methodologie für Risikobewertungen

Artikel 13(1) sieht die Erarbeitung einer allgemeinen Methodologie für Risikobewertungen durch Umsetzungsrechtsakte vor. VDMA-Forderung: Keine Einführung neuer Methoden zur Risikobeurteilung, da bereits bewährte Methoden existieren, wie etwa auf Grundlage der harmonisierten Norm EN ISO 12100: 2010.

Sanktionen

Artikel 31(1a) sieht die Möglichkeit einer Strafe von bis zu 10% des Jahresumsatzes eines Unternehmens vor. In Ausnahmefällen dürfte diese Zahl sogar überschritten werden. Das ist aus der Sicht des Maschinenbaus unverhältnismäßig. VDMA-Forderung: Streichung dieser Bestimmung.